



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Betroffener Personenkreis und örtliche Zuständigkeit	1
2.1	Betroffener Personenkreis	1
2.2	Zuständiger Träger.....	1
2.3	Änderung der Zuständigkeit der gE.....	1
3.	Antrag auf SGB II-Leistungen	1
3.1	Antragsformulare	1
3.2	Sonderfall: Antragstellung in den Erstaufnahmeeinrichtungen	1
3.3	Gruppeninformationsveranstaltungen am neuen Wohnort	1
3.4	Identitätsfeststellung bei der Antragstellung.....	1
3.5	Antragsverfahren	1
3.6	Kontoeröffnung.....	1
3.7	Sachverhaltsprüfung im Rahmen der Antragstellung (Erstbeantragung in der gE)	1
3.8	Weitere lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung	1
3.9	Sonderfall: Schnittstelle zwischen gE und Kommune bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen	1
4.	Datenübernahme von BAMF und Ausländerbehörde.....	1
5.	Bewilligungsdauer	1
6.	Anspruchsvoraussetzungen	1
6.1	Leistungsberechtigte	1
6.2	Immobilienvermögen	1
6.3	Bargeld und Buchgeld im Ausland	1
6.4	Einkommen.....	1
7.	Vorläufige Gewährung von SGB II-Leistungen/Vorschusszahlung.....	1
8.	Krankenkassenwahl.....	1
9.	Sonderfall: Informationsmaterialien und Dolmetscherdienstleistungen	1
9.1	Informationsmaterialien in fremder Sprache.....	1
9.2	Dolmetscher/Übersetzungsdienste.....	1



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

1. Einleitung

Mit dieser Weisung werden Erläuterungen und Hinweise gegeben, wie allgemein eine größere Anzahl von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und effektiv unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bearbeitet werden kann. Soweit erforderlich, wird hierbei auf Besonderheiten bei Anträgen von Personen mit anerkannter Asylberechtigung (Asylberechtigte), Flüchtlingseigenschaft (Flüchtlinge) und subsidiärem Schutz (Schutzbedürftige) eingegangen. Deren Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit allen anderen Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Fachlichen Weisungen (FW) sind grundsätzlich uneingeschränkt anwendbar. Die möglichen bzw. erforderlichen Konkretisierungen im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden nachfolgend beschrieben.

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Antrags- und Bearbeitungsprozess und beachten den vorgenannten Grundsatz. Mit ihnen werden Informationen und Entscheidungshilfen bereitgestellt, die die Bewältigung des erwarteten, hohen Aufkommens an Anträgen nach dem SGB II unterstützen. Dabei ist die Bearbeitung der Leistungsanträge von Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen aufgrund ihrer noch unbekanntem Zahl und ihrer Verteilung auf die gemeinsamen Einrichtungen (gE) – abgesehen von den Sprachbarrieren – vorrangig ein quantitatives Problem. Das erforderliche Wissen zur Bearbeitung der Leistungsanträge ist rechtlich wie organisatorisch in den gE vorhanden.

Der Fokus dieser Weisung liegt somit im Bereich der passiven Leistungen. Ungeachtet dessen gilt es, auch im Bereich der aktiven Leistungen ein reibungsloses Verfahren sicherzustellen.

Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb sind bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel auszutauschen. Die Seitenzahlen der Gliederung beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

2. Betroffener Personenkreis und örtliche Zuständigkeit

2.1 Betroffener Personenkreis

Die Weisung gilt einheitlich für das Verwaltungsverfahren in Bezug auf alle Antragstellerinnen und Antragsteller. Sie geht auch auf die Besonderheiten ein, die sich im Rahmen einer Antragstellung durch anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige ergibt, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist. Eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II kann sich allerdings auch für Ausländer ergeben, bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt worden ist. Der hiervon umfasste Personenkreis wird in Kapitel [Leistungsberechtigte](#) definiert. Es wird – soweit möglich – der Ausdruck „Antragsteller“ verwendet.

Asyl können alle Menschen begehren, die politisch verfolgt werden (Art. 16a Grundgesetz – GG). Sie werden von ihrem Heimatstaat wegen ihrer politischen Überzeugung so stark aus der Gemeinschaft ausgegrenzt, dass ihre Menschenwürde verletzt ist. Die Verfolgung muss vom Heimatstaat ausgehen. Bürgerkriege, Armut oder Naturkatastrophen allein genügen nicht für die Anerkennung als asylberechtigte Personen.

Flüchtlinge hingegen sind nicht nur politisch verfolgte Personen, sondern auch Menschen, die wegen ihrer Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatstaat bedroht werden. Bei ihnen kann die Gefahr außer von dem Heimatstaat auch von Parteien oder Organisationen ausgehen. Der Heimatstaat kann oder will dem Flüchtling die notwendige Sicherheit nicht gewähren.

Subsidiär schutzberechtigt sind Personen, wenn sie stichhaltige Gründe dafür vorgebracht haben, dass ihnen ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

2.2 Zuständiger Träger

Die örtliche Zuständigkeit der gE ergibt sich aus § 36 SGB II. Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt der antragstellenden Person. Dieser ist regelmäßig dort, wo sie auch ihren Wohnsitz hat (§ 30 Absatz 3 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I).

Bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen ist in der Regel die gE örtlich zuständig, in der die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. nach Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung ihren bzw. seinen Wohnsitz nimmt. Befindet sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung, ist demnach die gE zuständig, in deren Bereich die Erstaufnahmeeinrichtung liegt. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller noch keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, tritt an dessen Stelle der tatsächliche Aufenthalt.¹

Stellt sie bzw. er erstmalig einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei einer nicht zuständigen gE, so ist nach ihrer bzw. seiner Zustimmung die zuständige gE zu unterrichten und der Antrag unverzüglich an diese weiterzuleiten. Ist die antragstellende Person mit der Unterrichtung und Weiterleitung nicht einverstanden, ist sie über die zuständige gE zu informieren und aufzufordern, den Antrag unverzüglich dort zu stellen. Hierbei gilt als Antragsdatum die Antragstellung bei der unzuständigen gE. Dieser Vorgang ist aktenkundig zu machen (§ 16 SGB I).

¹ In Berlin ergibt sich eine abweichende Zuständigkeit. Diese richtet sich für Personen ohne melderechtlichen Eintrag in Berlin nach dem Geburtsdatum. Dabei ist jede der zwölf gE für einen Geburtsmonat zuständig. Personen, die zum Beispiel im Januar geboren wurden, werden von dem Jobcenter Berlin Mitte betreut. Bei Personen, bei denen kein Geburtsmonat im Pass vermerkt ist (sog. „00er-Fälle“), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens. Nähere Informationen ergeben sich aus den Ausführungsvorschriften [„AV Zuständigkeit Soziales“](#) (Punkt 4 – Örtliche Zuständigkeit für Personen ohne oder mit ausschließlich nicht zuständigkeitsbegründenden melderechtlichen Einträgen in Berlin).

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

2.3 Änderung der Zuständigkeit der gE

Der mehrmalige Wechsel der örtlichen Zuständigkeit führt zu einem erheblichen Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand in den gE. Insbesondere bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen ist häufiger davon auszugehen, dass sie nach ihrer Anerkennung des Öfteren in kurzen zeitlichen Abständen den Wohnsitz wechseln werden, etwa um schnellstmöglich außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung wohnhaft zu werden, an den Ort weiterer Familienmitglieder überzusiedeln oder um eine Ausbildung bzw. Arbeit aufnehmen zu können.

Bei Umzug innerhalb des ersten Bewilligungszeitraums (BWZ) sind daher folgende Punkte zu beachten:

- Durch den Umzug in den Bereich einer anderen gE endet die **örtliche Zuständigkeit** der gE des Wegzugsortes nach § 36 SGB II. Die Bundesleistungen sind, um eine Zahlungsunterbrechung zu verhindern (vgl. § 2 Absatz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch [SGB X]), im bereits bewilligten Umfang wie bisher bis zum Ablauf des Umzugsmonats durch die abgebende gE weiterzuzahlen (vgl. [FW](#) zu § 36 SGB II, Rz. 36.15ff).
- Für die Leistungserbringung durch die gE des Zuzugsortes ist nach § 37 SGB II ein erneuter **Antrag** auf Arbeitslosengeld II (Alg II) erforderlich. Dabei entscheidet diese gE, ob sie die Vorlage des Mietvertrages und ggf. weiterer Nachweise über durch den Umzug veränderter, für die Leistungsbewilligung relevanter Aufwendungen genügen lässt. Im Rahmen des neu zu erlassenden Bewilligungsbescheids legt sie auch einen neuen BWZ von bis zu 12 Monaten fest. Bei Bedarf fordert – bis zu der Einführung der eAkte SGB II – die aufnehmende gE die zahlungsbegründenden Unterlagen an (z. B. bei der abgebenden gE oder den antragstellenden Personen).
- Bei ihrer Entscheidung kann sich die gE des Zuzugsortes in Bezug auf die **Prüfungstiefe** der Anspruchs- und Leistungsvoraussetzungen für die *Bundesleistungen* an der Entscheidung der abgebenden gE orientieren. Sie kann von einer erneuten Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (BA) nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II absehen. Lediglich die *in die kommunale Verantwortung fallenden Leistungen* (vgl. z. B. §§ 22 Absatz 1, 28 SGB II) sind gemäß den vorzulegenden Unterlagen den aktuellen Verhältnissen nach dem Umzug anzupassen. Ob hierfür erneut vollständige Antragsunterlagen (Hauptantrag samt Anlagen zuzüglich der notwendigen Belege) erforderlich sind, entscheidet die gE des Zuzugsortes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.
- Dabei ist daran zu denken, dass bei noch fehlenden Unterlagen (z. B. des neuen Mietvertrags) im Rahmen der erneuten Antragstellung die SGB II-Leistungen **vorläufig bewilligt** werden können (§ 40 Absatz 2 SGB II i. V. m. § 328 Drittes Buch Sozialgesetzbuch [SGB III]).
- Eine **Erstattung** der Bundesleistungen zwischen den beiden beteiligten gE nach § 2 Absatz 3 Satz 2, 3 SGB X i. V. m. § 102 SGB X findet nicht statt.
- Dies gilt auch, wenn der Leistungsberechtigte sehr kurzfristig vor Monatsende mitteilt, dass er Ende des Monats umziehen wird und die Überweisung der Leistungen für den Folgemonat von der gE des Wegzugsorts nicht mehr rückgängig gemacht werden kann: Es erfolgt keine Erstattung der Bundesleistungen von der gE des Zuzugsorts.
- Auch im Hinblick auf die kommunalen Leistungen erfolgt eine Aufhebung der bisherigen Festsetzung durch die gE des Wegzugsorts und eine Neufestsetzung durch die gE des Zuzugsorts.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

- Im Regelfall sind die **kommunalen Leistungen** bereits bis zum Ende des Umzugsmonats ausgezahlt. Einer Korrektur bedarf es nur insoweit, als diese Leistungen nicht gerechtfertigt sind (z. B. bei doppelter Mietzahlung möglich). Nur in diesen Fällen bedarf es einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungsentscheidung über kommunale Leistungen ab dem Umzugstag und der Erstattung durch die leistungsberechtigte Person.
- Die gE des Zuzugsortes entscheidet über die kommunalen Leistungen (insbesondere nach § 22 SGB II) ab dem Umzugstag. Sie regelt, ob im Einzelfall die Übernahme einer nicht vermeidbaren **doppelten Mietzahlung** in Betracht kommt.

Bei Vorsprache der leistungsberechtigten Person bei der neu aufnehmenden gE prüft diese mittels der Fachverfahren VerBIS und ALLEGRO (bundesweit lesender Zugriff [„Lesen“], kann einzeln vergeben werden und ist von der Befugnis „Feststellen“ und „Anordnen“ umfasst), ob der Umstand des Umzugs bei der abgebenden gE bereits bekannt ist und die Leistungen dort bereits eingestellt wurden. Ist dies nicht eindeutig erkennbar, informiert die neu zuständige gE die Vorgängerin, um Doppelbezug zu vermeiden. Die abgebende gE stellt die Leistungen wie oben beschrieben mit Ablauf des Umzugsmonats ein. Ab dem darauf folgenden Monat nimmt die neu zuständige gE die Leistungszahlung auf.

Wenn es sich bei dem abgebenden oder aufnehmenden JC um einen zugelassenen kommunalen Träger (zkT) handelt, sind weitere Verfahrensschritte (z. B. Übermittlung der Angaben zur Person, zur Bedarfsgemeinschaft [BG] und zu den relevanten Bedarfen in Form eines Datenblatts) erforderlich. Bund, Länder, BA und kommunale Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, zügig praktisch handhabbare Austausch- und Datenübernahmemöglichkeiten zu erörtern, um an den Schnittstellen Verbesserungen und Verfahrensvereinfachungen zu erreichen.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

3. Antrag auf SGB II-Leistungen

3.1 Antragsformulare

Antragstellerinnen und Antragstellern sind die bekannten [Antragsformulare](#), namentlich der Hauptantrag mit Anlagen, auszuhändigen.

Zur Vermeidung von langen Wartezeiten in den gE kann es sich anbieten, die Antragstellung in den Räumlichkeiten von Wohnheimen o. ä. durch Kräfte der gE vorzunehmen.

Für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ergeben sich keine Besonderheiten. Insbesondere kommt der Einsatz von besonderen Kurzanträgen nicht in Betracht. Sie sind für eine Fristwahrung nicht erforderlich und würden gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Die Prüfung der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Lebensumstände der antragstellenden Personen nach Maßgabe dieser Weisung.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nebst allen Anlagen wird nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt (siehe auch Kapitel [Informationsmaterialien in fremder Sprache](#)).

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**3.2 Sonderfall: Antragstellung in den Erstaufnahmeeinrichtungen**

Eine Antragstellung in Erstaufnahmeeinrichtungen wird nicht empfohlen, weil

1. derzeit das Risiko ungesteuerter Antragstellungen auch durch potentiell nicht Berechtigte besteht,
2. eine Antragstellung in der Erstaufnahmeeinrichtung wegen der grundsätzlich bestehenden freien Wohnortwahl nach Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus nicht sinnvoll ist (ggf. Unzuständigkeit der gE am Sitz der Erstaufnahmeeinrichtung, Vermeidung von Doppelanträgen) und
3. das Zusammenführen gestellter Anträge bei einer nicht zuständigen gE und der Antragstellerinnen und Antragsteller am Ort der zuständigen gE nicht durchgängig sichergestellt werden kann.

Ob davon aufgrund örtlicher Besonderheiten gleichwohl Gebrauch gemacht wird, obliegt der Entscheidung der gE vor Ort. Diese stellt ggf. die Weiterleitung von Anträgen an die zuständige gE sicher (§ 16 SGB I).



3.3 Gruppeninformationsveranstaltungen am neuen Wohnort

Falls (kurzfristig) das Aufkommen von Anträgen in einer gE deutlich zunimmt, ist daran zu denken, einschlägige Informationen hierzu für eine größere Gruppe im Rahmen einer Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Hierdurch wird den regelmäßig begrenzten Kapazitäten, insbesondere von Personal und Räumen, Rechnung getragen. Es lassen sich regelmäßig wiederholende Fragen, so zum Antragsprozess und zum Verfahrensablauf (u. a. Ansprechpartnerinnen und -partner, Öffnungszeiten, erforderliche Unterlagen, leistungsrechtliche Fragen), gegenüber einem größeren Personenkreis einmalig beantworten. Darüber hinaus können Ausfüllhinweise für die Anträge gegeben werden. Solche Termine mit diesen Inhalten sind in Ergänzung zu den Einzelberatungen denkbar.

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern mit Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz sind Gruppenveranstaltungen sinnvoll, um den optimalen Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu gewährleisten. So werden diese Dienste effizient eingesetzt, da nicht für jede antragstellende Person separat eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Entscheidung über die Durchführung solcher Veranstaltungen obliegt der gE.

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

3.4 Identitätsfeststellung bei der Antragstellung

Bei der erstmaligen Antragstellung ist die Identität der antragstellenden Person zu prüfen. Eine Identitätsprüfung der evtl. anderen Mitglieder der BG ist aufgrund der Vertretungsregelung des § 38 SGB II grundsätzlich nicht notwendig. Die Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (so weit vorhanden Aufenthaltstitel, Reiseausweis, Ersatzdokument oder andere mit Lichtbild versehene amtliche Bescheinigung) vorzunehmen. Sollte ein Identitätsnachweis kein Lichtbild enthalten, ist auf den Antragsunterlagen zu vermerken, welcher Nachweis der Identitätsprüfung zugrunde lag. Kann die antragstellende Person einen entsprechenden Identitätsnachweis mit Lichtbild nicht vorlegen, ist sie aufzufordern, dies nachzuholen.

Für die Gruppe der Drittstaatsangehörigen ist es ratsam, mit der jeweils zuständigen kommunalen Behörde (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt) für den Bedarfsfall eine Absprache über weitergehende Identifikationsmöglichkeiten zu treffen.

Zur Prüfung von Verdachtsfällen gefälschter Dokumente wurde vom bayerischen Landeskriminalamt die Anwendung DOKIS (Dokumenten-Informationen-System) zur Verfügung gestellt. Die Anwendung beinhaltet sowohl detaillierte Beschreibungen als auch bildliche Darstellungen echter und gefälschter Ausweisdokumente nahezu aller Staaten.

Da DOKIS höchst sensible Informationen enthält, die vertraulich zu behandeln sind und die nicht an Unberechtigte weitergegeben werden dürfen, ist mit der Vergabe der Zugriffsberechtigungen restriktiv umzugehen. Die Berechtigungen dürfen nur für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingerichtet werden, die Identitätsprüfungen von Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. deren Bevollmächtigten durchführen. Weitere Informationen, u. a. zu den Zugriffsberechtigungen, sind in der Verfahrensinformation SGB II vom [11.12.2013](#) (Punkt 8 und Anlage 3) sowie [17.04.2014](#) enthalten.

Sonderfall Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige:

In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerberinnen und -bewerber wird eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ ausgestellt. Diese enthält ein Lichtbild und ist Voraussetzung für die Durchführung des Asylverfahrens. Während des laufenden Asylverfahrens wird als Ausweisdokument eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Dieses Dokument weist die Inhaberin bzw. den Inhaber als asylantragstellende Person aus und belegt, dass sie bzw. er sich rechtmäßig in Deutschland aufhält. Nach der Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus erhält die antragstellende Person einen Anerkennungsbescheid sowie zunächst einen befristeten Aufenthaltstitel (mit Bild) als elektronischen Aufenthaltstitel, dessen Ausstellung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Im Bearbeitungszeitraum wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt.

Muster

- der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender,
- einer Aufenthaltsgestattung,
- eines Anerkennungsbescheids,
- einer Fiktionsbescheinigung und
- eines befristeten Aufenthaltstitels

sind in der [Anlage 1](#) abgebildet. Eine Zusammenfassung des Ablaufs enthält der Flyer „[Wichtige Informationen für die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland](#)“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

3.5 Antragsverfahren

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nach § 37 Absatz 1 SGB II nur auf Antrag gezahlt. Sie werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, wobei der Antrag auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Absatz 2 SGB II).

Leistungsausschlüsse und vorrangige Leistungen können zu problematischen Fallgestaltungen führen. Denn für die Frage, **ab welchem Zeitpunkt** anerkannte Personen leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, ist danach zu unterscheiden, **welche Schutzform** zuerkannt worden ist:

- **Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a Absatz 1 GG)**

Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Ausländer als Asylberechtigte anerkennt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG). Das heißt, diese Personen sind für den laufenden Monat, in dem die Anerkennung ausgesprochen wurde, noch leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und daher von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AsylbLG).

- **Zuerkennung von internationalem Schutz (§§ 3, 4 Asylgesetz [AsylG])**

Wird die Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Asylberechtigter abgelehnt, die Ausländerin bzw. der Ausländer aber als Flüchtling anerkannt („kleines Asyl“, § 3 AsylG i. V. m. § 60 Absatz 1 AufenthG) oder ihr bzw. ihm internationaler subsidiärer Schutz gewährt (§ 4 AsylG i. V. m. § 60 Absatz 2 AufenthG), so ist – anders als bei der Asylanerkennung – die Rechtskraft dieser Entscheidung maßgeblich für den Leistungswechsel. Das heißt, diese Personen sind nach dem AsylbLG für den laufenden Monat, in dem die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigte bzw. Schutzberechtigter in Bestands- oder Rechtskraft erwächst, noch leistungsberechtigt und daher von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II i. V. m. § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AsylbLG i. V. m. § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AsylG).

Dies kann, je nach Zulässigkeit von Rechtsmitteln, zu einer Verschiebung des Zeitpunktes für den Leistungswechsel führen. Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten des BAMF und die daraus resultierenden Rechtsmittelfristen können der [Anlage 2](#) entnommen werden.

Die unanfechtbare Entscheidung des BAMF führt zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AsylG) und damit zum Ende der Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG. Der Aufenthalt gilt ab diesem Zeitpunkt in der Regel als erlaubt (§ 25 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 3 AufenthG). Diese Erlaubnisfiktion greift allerdings nicht, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht in Betracht kommt (§ 25 Absatz 1 Satz 2 AufenthG).

Bei derartigen Fallgestaltungen sind die Antragstellerinnen und Antragsteller bei Antragsabgabe darüber zu beraten, dass sie aktuell noch bis Monatsende wegen des Eingreifens des besonderen Sicherungssystems des AsylbLG von dem Bezug von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind. Dies kann auch bereits Inhalt einer Gruppeninformation sein.²

² Nach Wegfall des Leistungsanspruchs nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sollen - sofern erforderlich - die Möglichkeiten von kurzfristigen Leistungen nach dem SGB II ausgeschöpft werden (vgl. [Abschnitt 7](#)).

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Sofern eine Antragstellung ab dem Ersten des Folgemonats erfolgt, sind – bei dem Vorliegen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen – ab diesem Zeitpunkt SGB II-Leistungen zu gewähren. Wird trotz der Beratung eine sofortige Antragstellung gewünscht, ist der Leistungsaus-schluss gleichwohl zu beachten. Ein gesonderter Ablehnungsbescheid für diesen (laufenden) Teilmonat ist entbehrlich; es bedarf lediglich einer entsprechenden Begründung im Bewilligungsbescheid.

Doppelbezug kann durch den bestehenden Basisdienst für Stammdaten der IT (STEP) vermieden werden, indem auf die korrekte Schreibweise des Namens auch der Angehörigen geachtet wird. Trotz aller Sorgfalt ist nicht auszuschließen, dass der Name abweichend bereits im Stammdatensystem erfasst wurde. Vor jeder Neuanlage eines Personendatensatzes muss daher eine Premiumsuche im Stammdatensystem durchgeführt werden, da nur bei dieser die Suche ohne Einschränkungen auf bestimmte Kundendaten erfolgt und im gesamten Datenbestand auch nach Dritten und nach dem letzten Namen eines Kunden gesucht wird. Hierbei ist die Suche mit Platzhaltern unbedingt anzuraten. Dabei ersetzt „*“ im Suchbegriff eine beliebige Anzahl von Zeichen, während „?“ genau ein Zeichen ersetzt (es kann mehrfach hintereinander verwendet werden).

Beispiel:

Um Hans Mustermann mit seinen unterschiedlichen Schreibweisen zu finden, bietet sich folgende Abfrage an: Es wird in der Premiumsuche unter Nachname „must*“ eingegeben und der Suchvorgang gestartet. Damit werden folgende Ergebnisse auch ausgegeben:

- Mustermannl, Hans
- Musterman, Hans
- Mustremann, Hans
- Mustermann, Hans-Jürgen
- Mustermann, Emma Sophie
- Musterfrau, Lotta Nele
- Zufall, Hans (früherer Name: Mustermann)

Um die konkrete Person herauszufinden, sind die weiteren Angaben aus der Ergebnisliste sowie Angaben aus den einzelnen Datensätzen zu nutzen.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

3.6 Kontoeröffnung

Aufgrund der steigenden Anzahl von Flüchtlingen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Absprache mit dem Bundesfinanzministerium für den Personenkreis der Asylberechtigten, Flüchtlinge sowie Personen mit subsidiärem Schutzstatus übergangsweise Erleichterungen zur Eröffnung eines sog. „Basiskontos“ geschaffen.

Bis zum Inkrafttreten einer „Identitätsprüf-Verordnung“ gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 Geldwäschegesetz (GwG), die Legitimationsdokumente zulassen soll, die über die in § 4 Absatz 4 Nr. 1 GwG genannten hinausgehen, reichen für eine Eröffnung eines Basiskontos Dokumente aus, die

- den Briefkopf und das Siegel einer deutschen Ausländerbehörde tragen,
- die Identitätsangaben gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG enthalten, also Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift,
- mit einem Lichtbild versehen sind und
- von der Bearbeiterin bzw. dem Bearbeiter der Ausländerbehörde unterschrieben sind.

Auf das [Anschreiben der BaFin vom 21.08.2015](#) zu diesem Thema an die Mitglieder der Deutschen Kreditwirtschaft wird verwiesen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) hat mitgeteilt, dass sich die Sparkassen verpflichtet sehen, Guthabenkonten einzurichten. Alle Sparkassen eröffnen laut Auskunft des DSGV auf Wunsch Konten.

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

3.7 Sachverhaltsprüfung im Rahmen der Antragstellung (Erstbeantragung in der gE)

Für die Antragstellung ist der Hauptantrag mit ggf. weiteren Anlagen zu nutzen. Die Angaben sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Zu prüfen ist von der sachbearbeitenden Stelle der gE hierbei, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang reicht es aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragsstellers zutreffend sind. Der Sachverhalt muss daher aus Sicht der gE soweit feststehen, dass sich ihre Mitarbeiterin oder ihr Mitarbeiter von dem Vorliegen der Voraussetzungen selbst überzeugen kann.

Zur Angabe der Vermögensverhältnisse ist die Anlage VM auszufüllen. Wird das Vorhandensein von Vermögen verneint, darf die Bearbeiterin oder der Bearbeiter diese Angabe dann ihrer bzw. seiner weiteren Antragsbearbeitung zugrunde legen, wenn sie bzw. er von dessen Richtigkeit überzeugt ist. Das ist dann der Fall, wenn die sachbearbeitende Stelle die Angabe für überwiegend wahrscheinlich hält, insbesondere weil es keine weiteren Hinweise darauf gibt, dass Vermögenswerte vorhanden sind.

Haben Personen mit Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutzstatus die Frage nach – gerade in ihrem Heimatland befindlichem – Vermögen (über den Freibeträgen) bejaht, ist seine Verwertbarkeit zu prüfen, etwa ob es sich in einer aktuellen Krisenregion befindet. Diese Angaben sind dann von der sachbearbeitenden Person zu prüfen. Zur Verwertbarkeit von Vermögen siehe Kapitel [Vermögen](#). Grundsätzlich ist auch das Einkommen von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, selbst wenn sie sich nicht in Deutschland befinden, zu prüfen. In diesen Fällen sollte die Erklärung, dass sie bzw. er derzeit kein Einkommen hat, grundsätzlich als ausreichend anerkannt werden.

Beispiel 1:

Die anerkannte Asylberechtigte gibt an, in ihrem Heimatland Eigentümerin einer Immobilie zu sein. Es befände sich in einem aktuell umkämpften Gebiet. Derzeit bestünde keinerlei Verwertungsmöglichkeit.

Da amtsbekannt ist, dass die Region Krisengebiet ist bzw. in der Region bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, werden die Angaben von der sachbearbeitenden Person als zutreffend erachtet und der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt.

Beispiel 2:

Der Antragsteller teilt im Rahmen der Anlage VM mit, dass ihm kein Vermögen zur Verfügung stehe. Er legt keine weiteren Nachweise außer seinen Bewilligungsbescheid auf Leistungen nach dem AsylbLG vor.

Leistungen nach dem AsylbLG werden ebenso wie im SGB II bedürftigkeitsabhängig gewährt. Da es keine sonstigen Hinweise auf Vermögen des Antragstellers gibt, wurde von ihm Vermögenslosigkeit nachvollziehbar dargelegt.

3.8 Weitere lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung

Es empfiehlt sich für die gE, Lösungen zu entwickeln, die den jeweiligen regionalen und den sonstigen Gegebenheiten angepasst sind. Wichtig ist, dass alle beteiligten Institutionen (z. B. Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, Sozialamt, Ausländerbehörde) eng abgestimmt und im Idealfall an einem Ort zusammenarbeiten. Die gE sind selbst dafür verantwortlich, über lokale Maßnahmen und entsprechende Verfahren zu entscheiden.

Von Praktikerinnen und Praktikern wird berichtet, dass sich innerhalb der gE bei einer kurzfristigen Steigerung von Antragstellungen die Einrichtung von Sonderteams, in denen die (Erst-)Anträge (z. B. nach Anerkennung Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutzstatus) teilweise oder abschließend und ggf. inklusive Zahlbarmachung bearbeitet werden, anbieten kann. Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung zentraler Anlaufstellen für ausländische Staatsbürger, in denen die lokale gE mit der Kommune zusammenarbeitet. Dort können aus einer Hand Hilfen für die Sicherung des Lebensunterhalts und die berufliche Integration zur Verfügung gestellt werden.

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**3.9 Sonderfall: Schnittstelle zwischen gE und Kommune bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen**

Einen wesentlichen Erfolgsfaktor für einen reibungslosen Übergang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt eine funktionierende Schnittstelle zwischen der gE und der Kommune dar. In den Fällen, in denen sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Anerkennung noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung (nach § 44 AsylG) befindet, ist die funktionierende Schnittstelle ggf. auf die Landesbehörden zu erweitern. Denn die Zuständigkeit für die Erstaufnahmeeinrichtungen liegt bei den Ländern.

In den Kommunen sind die Aufgaben während der Durchführung des Asylverfahrens und nach der Anerkennung unterschiedlich geregelt (z. B. Ausländerbehörde, Sozialamt). Es bietet sich daher eine laufende dezentrale Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde an; die datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Dabei kann das gemeinsame Erarbeiten von Checklisten für antragstellende Personen hilfreich sein, um den Übergang von der Kommune zur gE zu erleichtern. Die auszuhändigenden Checklisten sollten dazu in unterschiedlichen Sprachen abgefasst werden und Informationen enthalten, welche Unterlagen zur Antragstellung bei der gE benötigt werden. Unterstützend ist die Angabe von Kontaktdaten (Standorte, Öffnungszeiten, Adressen, Telefonnummern) der zuständigen gE vorteilhaft.

Beispiel:

Die örtlich zuständige Stelle der Kommune (z. B. das Sozialamt) erklärt sich bereit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gE für Auskünfte im Rahmen einer Hotline, über die direkt die zuständige Abteilung erreichbar ist, zur Verfügung zu stehen. Diese Auskünfte werden jedoch nur erteilt, wenn die betreffende antragstellende Person einverstanden ist und zur Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes an dem Telefonat teilnimmt. Hierdurch kann ein zügiger Informationsaustausch gewährleistet werden. Die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass keine Verpflichtung besteht, an diesem Verfahren teilzunehmen. Die Verweigerung der Teilnahme hat keine leistungsrechtlichen Folgen.

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**4. Datenübernahme von BAMF und Ausländerbehörde**

Sobald eine technisch unterstützte anlassbezogene Übernahme von Personendatensätzen aus dem Datenbestand des BAMF in die IT-Systeme der BA möglich ist, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierüber kurzfristig informiert.

In Kürze wird eine Übernahme von Stammdaten aus dem BAMF-System MARIS in STEP realisiert werden. In 2016 ist ein weiterer Ausbau der Schnittstelle zur Übernahme vermittlungsrelevanter Daten nach VERBIS vorgesehen.

Bis zur Realisierung der technischen Datenübernahme empfiehlt sich die Erstellung von Schnittstellenpapieren und Kooperationsvereinbarungen zwischen den gE und den lokalen Partnern (z. B. Kommune) zum Datenaustausch unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Mögliche Regelungspunkte sind innerbehördliche Kontaktaufnahmen in Anwesenheit der Kundin bzw. des Kunden sowie die Weitergabe von Informationen bei erklärtem Einverständnis.



5. Bewilligungsdauer

Nach der gesetzlichen Regelung kann der BWZ auf bis zu zwölf Monate bei Leistungsberechtigten verlängert werden, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung des Erstantrags für zwölf Monate sollte daher der Regelfall sein. Anders verhält es sich bei einer vorläufigen Bewilligung: In diesen Fällen sollte der BWZ höchstens sechs Monate betragen.

Bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen liegen die Voraussetzungen für eine 12-monatige Bewilligung regelmäßig vor. Mit unterjährigen Veränderungen ist bei ihnen dann nicht zu rechnen, wenn sie kein Einkommen erzielen sowie Vermögen nicht oder nur innerhalb der Freibeträge vorhanden ist und beides bei der Leistungsgewährung auch nicht berücksichtigt worden ist.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der BWZ nicht über die Befristung des Aufenthaltstitels hinausreicht.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

6. Anspruchsvoraussetzungen

6.1 Leistungsberechtigte

Die grundsätzlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II sind in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 SGB II normiert und in den [FW](#) zu § 7 SGB II beschrieben. Sie sind anhand der Antragsunterlagen und der Angaben der antragstellenden Personen zu prüfen.

Sonderfall Asylberechtigte, Flüchtlinge und Schutzbedürftige:

Die Leistungsberechtigung nach dem SGB II sowie die Zuständigkeit für die Betreuung von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ergeben sich aus der Übersicht [„Zugang zum SGB II und zur Erwerbstätigkeit für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer“](#).

Eine Herausforderung für die Bewilligung von SGB II-Leistungen besteht dann, wenn die antragstellende Person angibt, mit mehreren Frauen „verheiratet“ zu sein. Für die Bildung einer BG im Sinne von § 7 Absatz 3 Nummer 3 SGB II bedarf es nicht notwendigerweise einer Ehe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Diese bildet nur eine Alternative zur Begründung einer BG (§ 7 Absatz 3 Nummer 3a SGB II). Liegt keine in Deutschland anerkannte Ehe vor, kommt die Bildung einer BG nach § 7 Absatz 3 Nummer 3c SGB II in Betracht.

Exkurs:

Das islamische Recht sieht die Möglichkeit von Vielehen vor (bis zu vier), die in Deutschland nur religiös (vor einem Imam) abgeschlossen werden können. Die nur religiös geschlossenen Ehen entfalten in Deutschland keinerlei Rechtswirkung (Nichtehe). Die im Islam bestehende Pflicht, für alle Ehefrauen materiell zu sorgen, findet dementsprechend keinen Niederschlag im deutschen Unterhaltsrecht.

Der Ehemann und die „Erstfrau“ bilden eine BG, soweit hierfür die Voraussetzungen von § 7 Absatz 3 Nummer 3a SGB II (Ehe) oder § 7 Absatz 3 Nummer 3c SGB II (Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft) vorliegen. Die übrigen Frauen bilden jeweils eine eigene BG als Alleinstehende.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II der nur religiös verheirateten „Zweit- oder Drittfrauen“ setzt u. a. Hilfebedürftigkeit voraus. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Soweit der „Ehegatte“ tatsächlich Geldleistungen an seine „Zweit- oder Drittfrau“ erbringt, sind diese als Einkommen zu berücksichtigen. Fehlende Angaben über entsprechende Mittelzuflüsse führen regelmäßig zu einer missbräuchlichen Inanspruchnahme von Sozialleistungen.

Darüber hinausgehend ist das Einkommen des „Ehegatten“ typischerweise nicht zur Lebensunterhaltssicherung der „Zweit- oder Drittfrau“ heranzuziehen, weil diese regelmäßig keine BG mit dem „Ehegatten“ bilden:

- Es besteht keine BG zwischen Eheleuten, weil insoweit eine nach deutschem Recht gültige Ehe erforderlich ist. Diese liegt nicht vor.
- Es besteht keine BG zwischen Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, weil eine eheähnliche Lebensgemeinschaft keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt. Durch die Vielehe bestehen parallel weitere Lebensgemeinschaften gleicher Art.

Das bedeutet, dass der Ehemann und die „Erstfrau“, die eine BG bilden, nach § 20 Absatz 4 SGB II jeweils 360,00 EUR (2016: 364,00 EUR) Regelbedarf erhalten. Den übrigen Frauen, die jeweils eigene BG als Alleinstehende bilden, ist nach § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II ein Regelbedarf von jeweils 399,00 EUR (2016: 404,00 EUR) zuzuerkennen. Ob den Zweit- oder Drittfrauen ein Mehrbedarf für Alleinerziehende zusteht, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Wenn Vater und Mutter in einem Haushalt leben, kann jedenfalls kein Mehrbedarf für Alleinerziehende bewilligt werden.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Ungeachtet dessen bleiben die zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche der Kinder gegen den leiblichen Vater, die auf den Träger der Grundsicherung übergehen und von diesem geltend gemacht werden können, unberührt.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

6.2 Immobilienvermögen

Als Vermögen sind nach § 12 Absatz 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann.

Bei antragstellenden Personen ist dabei zu berücksichtigen, dass Immobilien in Kriegs- oder Krisenregionen in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien, z. B. in Syrien, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren, wenn die fehlende Verwertbarkeit nicht in der Verantwortung der bzw. des Leistungsberechtigten liegt. In diesen Fällen kommt eine Darlehensgewährung nach § 9 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 5 SGB II nicht in Betracht.

Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, ist ggf. eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt zu setzen.

Im Übrigen findet die Vermögensprüfung nach § 12 SGB II unter Heranziehung der [FW](#) zu § 12 SGB II statt. Soweit (sonstiges) verwertbares und zu berücksichtigendes Vermögen oberhalb der entsprechenden Freibeträge vorliegt, ist eine Darlehensgewährung nach § 9 Absatz 4 SGB II i. V. m. § 24 Absatz 5 SGB II zu prüfen.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

6.3 Bargeld und Buchgeld im Ausland

Zu dem einzusetzenden Vermögen zählen neben allen Sachwerten auch das Bargeld sowie das Buchgeld (z. B. Girokonto, Sparbuch). Dies gilt auch dann, wenn sich die Wertsachen und das Geld im Ausland befinden.

Zu prüfen ist, ob der betreffenden Person ein sofortiger Zugriff auf das Vermögen möglich ist. Sollte das nach Auskunft der antragstellenden Person nicht möglich sein, ist eine nachvollziehbare Begründung ausreichend. Ist die Verwertung nur kurzfristig ausgeschlossen, ist ein Darlehen nach § 24 Absatz 5 SGB II zu bewilligen.

Kann aus dem Gegenstand oder dem Bargeld bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnittes, kein wirtschaftlicher Nutzen gezogen werden, sind die Leistungen nach dem SGB II als Zuschuss zu gewähren.

Beispiel:

Die leistungsberechtigte Person gibt an, dass sie über Bargeld (oberhalb des Vermögensfreibetrags) verfügt, welches aktuell in einem Bankschließfach im Kriegs- oder Krisengebiet aufbewahrt wird. Eine fehlende Zugriffsmöglichkeit wird glaubhaft dargelegt; das Ende ist nicht absehbar.

Es erfolgt eine Bewilligung der Leistungen als Zuschuss.

Etwaige Ausgaben für einen beabsichtigten oder anstehenden Nachzug von Familienangehörigen sind aus den der antragstellenden Person zustehenden Vermögensfreibeträgen zu finanzieren. Ein zusätzlicher Freibetrag für den Nachzug kann nicht gewährt werden.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

6.4 Einkommen

Einkommen wird, sofern es zu berücksichtigen ist und gewisse Grenzen überschreitet, auf die nach dem SGB II zu gewährenden Leistungen anspruchsmindernd angerechnet. Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die nach § 11 SGB II zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen.

Soweit von Seiten nicht Deutsch sprechender Kundinnen bzw. Kunden auf eine „Begleitperson“, die über entsprechende Sprachkenntnisse zum Dolmetschen verfügt, zurückgegriffen wird, ist nicht auszuschließen, dass diese eine Aufwandsentschädigung an die Begleitperson zahlen.

Soweit derartige Personen selbst SGB II-Leistungen beziehen, ist hinsichtlich einer möglichen Anrechnung der Vergütung für das Dolmetschen zu differenzieren. Nach § 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II wird lediglich von der Anrechnung des Einkommens abgesehen, wenn die Anrechnung für die leistungsberechtigten Personen grob unbillig wäre. Sollte dies verneint werden, ist weiter zu prüfen, ob die Lage der leistungsberechtigten Personen nicht so günstig beeinflusst wird, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (§ 11a Absatz 5 Nummer 2 SGB II).

Daher darf das daraus resultierende monatliche Gesamteinkommen nicht zu hoch ausfallen. Dies ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu bewerten, bei welcher der Zweck und die Höhe der einzelnen Zuwendung sowie der Gesamtumfang der Übersetzungsdienstleistungen zu berücksichtigen sind.

Beispiel 1:

Der SGB II-Antragsteller spricht nur seine Heimatsprache. Er bringt jedoch zur Antragstellung einen der deutschen wie auch dessen Heimatsprache mächtigen Nachbarn mit, der SGB II-Leistungen bereits erhält. Die Begleitperson tritt nur bei dieser Antragstellung als Dolmetscher auf. Der Antragsteller vergütet die Hilfestellung des Nachbarn pauschal mit 20,00 EUR.

Ergebnis: Die 20,00 EUR sind bei dem selbst SGB II-Leistungen beziehenden Nachbarn nicht als Einkommen zu berücksichtigen, da dies grob unbillig wäre (§ 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II).

Beispiel 2:

Die nicht deutsch sprechende SGB II-Antragstellerin bringt eine der deutschen wie auch ihrer Heimatsprache mächtige Bekannte mit, die selbst SGB II-Leistungen bezieht. Letztere ist der gE bereits bekannt, da sie zu diesem Zweck nahezu täglich in der gE in Erscheinung tritt. Die Dolmetscherin hat in dem aktuellen Monat bereits an 25 derartigen Beratungsgesprächen teilgenommen, für die sie jeweils eine Pauschale von 20,00 EUR von den Antragstellerinnen und -stellern verlangt.

Ergebnis: Die 500,00 EUR sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sich dies als nicht als grob unbillig darstellt (§ 11a Absatz 5 Nummer 1 SGB II). Durch den Erhalt der 500,00 EUR in einem Monat wird zudem die Lage der selbst SGB II-Leistungen beziehenden Bekannten so günstig beeinflusst, dass daneben Leistungen nach dem SGB II in voller Höhe nicht gerechtfertigt erscheinen (§ 11a Absatz 5 Nummer 2 SGB II).

In Beispiel 2 stellt sich das Auftreten der die Dolmetscherdienste erbringenden Bekannten nicht mehr als Gefälligkeit, sondern als gewerbsmäßige Tätigkeit dar. Demnach sind sowohl der Grundfreibetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II (100,00 EUR) als auch der Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Absatz 3 Satz 2 SGB II zu gewähren.

Sofern sich die Dolmetscherdienste als ehrenamtliche Tätigkeit darstellen und entsprechend (gegebenenfalls von einem gemeinnützigen Verein) bezahlt werden, ist der erhöhte Grundfreibetrag in Höhe von 200,00 EUR (§ 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II) zu gewähren.



7. Vorläufige Gewährung von SGB II-Leistungen/Vorschusszahlung

Bei der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung der Arbeitsuchende kann der Sachverhalt nicht immer sogleich vollständig ausermittelt werden. Eine zügige (vorläufige) Bewilligung kann dann über § 40 Absatz 2 SGB II i. V. m. § 328 SGB III erreicht werden. Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach, ist aber zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kommt ein Vorschuss nach § 42 SGB I in Betracht.

Derartige Konstellationen können auch nach Anerkennung der Asylberechtigung, der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus vorliegen.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

8. Krankenkassenwahl

Für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge tritt mit Beginn des Leistungsbezuges von Alg II Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und (sozialen) Pflegeversicherung ein (ab 01.01.2016; bis dahin ist der Vorrang der Familienversicherung zu berücksichtigen). Eine Prüfung der Zuordnung zur privaten Krankenversicherung ist daher entbehrlich.

Auch Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Schutzbedürftige können grundsätzlich die Krankenkasse frei wählen, bei der sie Mitglied werden möchten. Sofern sie im Antrag eine Krankenkasse gewählt haben, ist die Anmeldung bei dieser Kasse vorzunehmen, auch wenn keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann. Sofern sie keine Krankenkasse gewählt haben, sind die Antragstellerinnen und -steller über ihr diesbezügliches Wahlrecht zu beraten.

Sofern keine Krankenkasse angegeben wird und bei diesen Antragstellerinnen und -stellern nicht ermittelt werden kann, bei welcher Kasse sie versichert werden wollen, ist durch die gE die Wahl der Krankenkasse selbst vorzunehmen (vorgezogene Ersatzwahl). Diese Ersatzwahl hat entsprechend den gültigen Regelungen zu erfolgen. Es bietet sich an, gE-spezifisch zu ermitteln, welches lokal gesehen die objektiv geeignetste Krankenkasse ist (z. B. Vor-Ort-Präsenz, gute Erreichbarkeit, kein oder geringer Zusatzbeitrag). Bei Leistungsberechtigten, die vor dem Wechsel in das SGB II leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren und laufende „Analogleistungen“ entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen haben (§ 2 Absatz 1 AsylbLG), kann berücksichtigt werden, dass diese aufgrund ihres Status als „Quasi-Versicherte“ in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits eine Krankenkasse gewählt haben, vgl. § 264 Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Mit diesem vereinfachten Verfahren der Krankenkassenwahl kann vermieden werden, dass die leistungsberechtigten Personen zunächst bei Krankenkassen vorsprechen müssen und der Fall in der gE nochmals aufgegriffen werden muss. Es ist ausschließlich für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie Schutzbedürftige und zunächst befristet bis Ende 2016 anzuwenden.

Für die technische Anmeldung zur Krankenkasse ist eine Rentenversicherungsnummer erforderlich. Das Verfahren der Ermittlung bzw. der Beantragung der Rentenversicherungsnummer ist im [Intranet](#) dargestellt. Diese liegt jedoch nicht immer zeitnah vor, so dass die technische Anmeldung nicht unmittelbar mit der Bewilligung von Alg II erfolgt. In der Regel führen die Krankenkassen eine vorläufige Versicherung übergangsweise auf Basis des SGB II-Bewilligungsbescheids durch, wenn die Leistungsberechtigten mit diesem vorsprechen. Liegt noch keine Rentenversicherungsnummer vor, sollte den Leistungsberechtigten daher die Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Krankenkasse empfohlen werden, um den Versicherungsschutz sicherzustellen. Seitens der Zentrale wird angestrebt, dieses Verfahren bundesweit zu etablieren. Entsprechende Abstimmungen mit dem GKV-Spitzenverband finden derzeit statt.

Sobald die Rentenversicherungsnummer vorliegt, wird die maschinelle Anmeldung automatisiert durchgeführt.



9. Sonderfall: Informationsmaterialien und Dolmetscherdienstleistungen

Der Abbau der Sprachbarrieren ist ein essentieller Erfolgsfaktor. Es ist somit für einen effizienten Antragsprozess von enormer Bedeutung, dass die anerkannten Asylberechtigten, Flüchtlinge und Schutzbedürftigen die erforderlichen Informationen präzise darlegen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gE diese sachgerecht lesen und interpretieren können.

Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

9.1 Informationsmaterialien in fremder Sprache

Ausfüllhinweise zum Antrag sind sowohl in Deutsch als auch aktuell in 14 Fremdsprachen (Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Spanisch und Türkisch) verfügbar. Diese werden sowohl zentral in Papierform (Bestellung und Lieferung im Rahmen der Bedarfserhebung mittels BA-DiS) als auch elektronisch im [Intranet](#) und [Internet](#) bereitgestellt.

Die aktuellen Ausgaben der Merkblätter SGB II "Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Artikel-Nr. 100422-N-Teil I) und "Arbeitslosengeld II/Sozialgeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende/Eingliederung in Arbeit" (Artikel-Nr. 100422-N-Teil II) stehen in deutscher Sprache im [Intranet](#), [Internet](#) und als Druckauflage (Bestellung entweder über BA-DiS [für Mitglieder] oder über den [Bestellservice](#) der BA [jeweils max. 10 Stück]) zur Verfügung.

Wegen der Dringlichkeit aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen ist beabsichtigt, die Merkblätter in vier Sprachen (Arabisch, Englisch, Russisch, Türkisch) übersetzen zu lassen und dann im Intranet und Internet als Onlineversion zur Verfügung zu stellen. Für Februar 2016 sind Neuauflagen der Merkblätter unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen als Onlineversion und als Druckauflage in weiteren Sprachen geplant.

Zusätzlich werden Merkblätter auch in kurzer Form mit den wesentlichen, für diesen Personenkreis relevanten Inhalten mehrsprachig zur Verfügung gestellt („Flyer“, z. B. zu Rechten und Pflichten der Leistungsbezieherinnen und -bezieher). Mit diesen Inhalten wird auch eine PowerPoint-Präsentation bereitgestellt, die zudem für Gruppeninformationen verwendet werden kann. Beides wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2015 im Internet bzw. Intranet veröffentlicht.

Zudem werden unterschiedliche Medien zur Bescheiderklärung zur Verfügung gestellt (z. B. Kurzform des Dokuments „Bescheiderklärer“ in weiteren Sprachen, Plakate mit Erläuterung der wesentlichen Bescheidinhalte). Eine Realisierung, die entscheidend von der Verfügbarkeit bestehender Dolmetscherdienstleistungen abhängt, wird bis Ende 2015 angestrebt.

Die BA plant weiter die Veröffentlichung einer sog. „Landing page“ als ergänzendes Internetangebot zur Erstinformation für Asylbewerberinnen und -bewerber mit guter Bleibeperspektive über das Dienstleistungsangebot der BA. Im Rahmen der Selbstinformation zum Dienstleistungsangebot der BA werden über einzelne „Themenkacheln“ sinnvolle, niedrigschwellige Erstinformationen hinterlegt.

Es wäre für die gE hilfreich, bisher vorhandene lokale Informationen, z. B. zu Öffnungszeiten, zur Organisation oder zu lokalen Angeboten der gE, durch Plakate, Merkblätter, Flyer und ähnliches adressatengerecht anzupassen und in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

9.2 Dolmetscher/Übersetzungsdienste

Es ist die ausreichende Bereitstellung von Dolmetscherdiensten sicherzustellen. Bei Erstkontakten sind notwendige Übersetzungen oder Dolmetscherdienste in jedem Fall von der gE zu veranlassen und die Kosten hierfür zu erstatten.

Hierzu wird auf die [Weisung 201511015 vom 19.11.2015](#) [Ergänzende Regelungen zur Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten für nicht privilegierte Drittstaatsangehörige (Drittstaatler)] verwiesen. Darüber hinaus ist vorgesehen, die bestehende [HE/GA 05/11 Nr. 08](#) – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten – um weiterführende Regelungen im Umgang mit Flüchtlingen zu ergänzen.

Um einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel zu gewährleisten und um eine große Anzahl an (Erst-)Antragstellungen zu bewältigen, besteht die Möglichkeit, die Antragsausgabe und Annahme der ausgefüllten Anträge in Sammelterminen zu bündeln (z. B. indem Beschäftigte der gE zusammen mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine Gruppeninformation durchführen).

Des Weiteren sollten flexible Lösungen in den gE zur Überwindung der Sprachbarriere in Erwägung gezogen werden. So können für Übersetzungen und Dolmetscherdienste auch bereits vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gE mit entsprechenden Sprachkenntnissen beauftragt werden. Zudem kommt die Einstellung sprachkundiger Beschäftigter in Betracht. Ferner können die antragstellenden Personen gebeten werden, eine in beiden Sprachen kundige Person, z. B. Familienangehörige, Freunde oder Bekannte, mitzubringen.

Die Verwendung von am Markt frei zugänglichen computerunterstützten Übersetzungsprogrammen zur Übersetzung der gesprochenen Sprache z. B. im Leistungsantragsprozess (nicht geeignet für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten) kann ebenso unterstützen, Sprachbarrieren abzumildern.

Regional vorliegende Besonderheiten sind sollten berücksichtigt und flexibel eingesetzt werden. In Betracht kommen z. B. Fremdsprachen-Lehreinstellungen, Fremdsprachenstudierende oder Personen aus fortgeschrittenen Deutschkursen, die z. B. per Telefonkonferenz Übersetzungsdienstleistungen erbringen.

Sofern soziale Verbände oder ehrenamtliche Einrichtungen u. ä. entsprechende Übersetzungs- und Dolmetscherdienste anbieten, kann auch auf diese zurückgegriffen werden.

Auch ist es denkbar, in eine andere Sprache als die Sprache des Heimatlandes (z. B. Englisch) zu übersetzen, wenn entsprechende und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.



Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Anlage 1

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender:

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis: 19.10.2015

BAMF-AZ: _____



Bild

der Person

Die Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zur für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben! Personaldaten und Staatsangehörigkeit sind nicht nachgewiesen und beruhen nur auf eigenen Angaben!

Anzahl der gemeinsam eingesetzten Personen	ausstellende Behörde	nicht als Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld Nachunterkunft NRW		nicht bekannt

Antragsteller:	Ehegatte / Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise)
1. Name: 2. Vorname: 3. Geburtsdatum: 4. Geburtsort: 5. Staatsangeh.: 6. Sprachkenntnisse: 7. Geschlecht: 8. Familienstand: 9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise): (Name, Vorname, Geburtsdatum)	

Name	Vorname	Geburtsdatum

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BR Deutschland (nur von AE ausfüllen):
pers. Bindung: KEINE

einreichende Unterlagen:

- keine
- Nationalpass
- Personalausweise
- sonstige Unterlagen

Nachunterkunft (NRW), das 21.08.2015

Az. BAMF	erledigt
1. Bundesamt (Antragstellung)	
Termin	
2. ED-Behandlung/Passfoto	
3. ED-Behandlung/Fingerabdrücke	
4. Auftragsstellenamt	
5. gerätigt am:	

Ausfertigung für

- 1. ausfertigende Stelle
- 2. aufnehmende Stelle
- 3. Ausländerbehörde
- 4. BAMF
- 5. Asylsuchender
- 6. Ehegatte / Kinder

(Unterschrift Asylsuchender)

(Unterschrift Sachbearbeiter/in)

**Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Anlage 1**

Aufenthaltsgestattung:

Trägerdokument „Aufenthaltsgestattung“ Vorderseite (BGBl. I 2004, Seite 3023 - 3025)



Rückseite



Klebeetikett





Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Anlage 1

Anerkennungsbescheid (Seite 2):

Bescheid-Aktenzeichen: _____

Seite: 2

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylVG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass die Furcht des Antragstellers begründet ist.

2.

Von Feststellungen zum subsidiären Schutz sowie Abschiebungsvorboten wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVG abgesehen.

3.

Der Bescheid wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag



Ausgedruckt am 04.09.2015 11:10

**Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Anlage 1**

Fiktionsbescheinigung:

Trägersdokument „Fiktionsbescheinigung“ Vorderseite (BGBl. I 2004, 2975 - 2977)



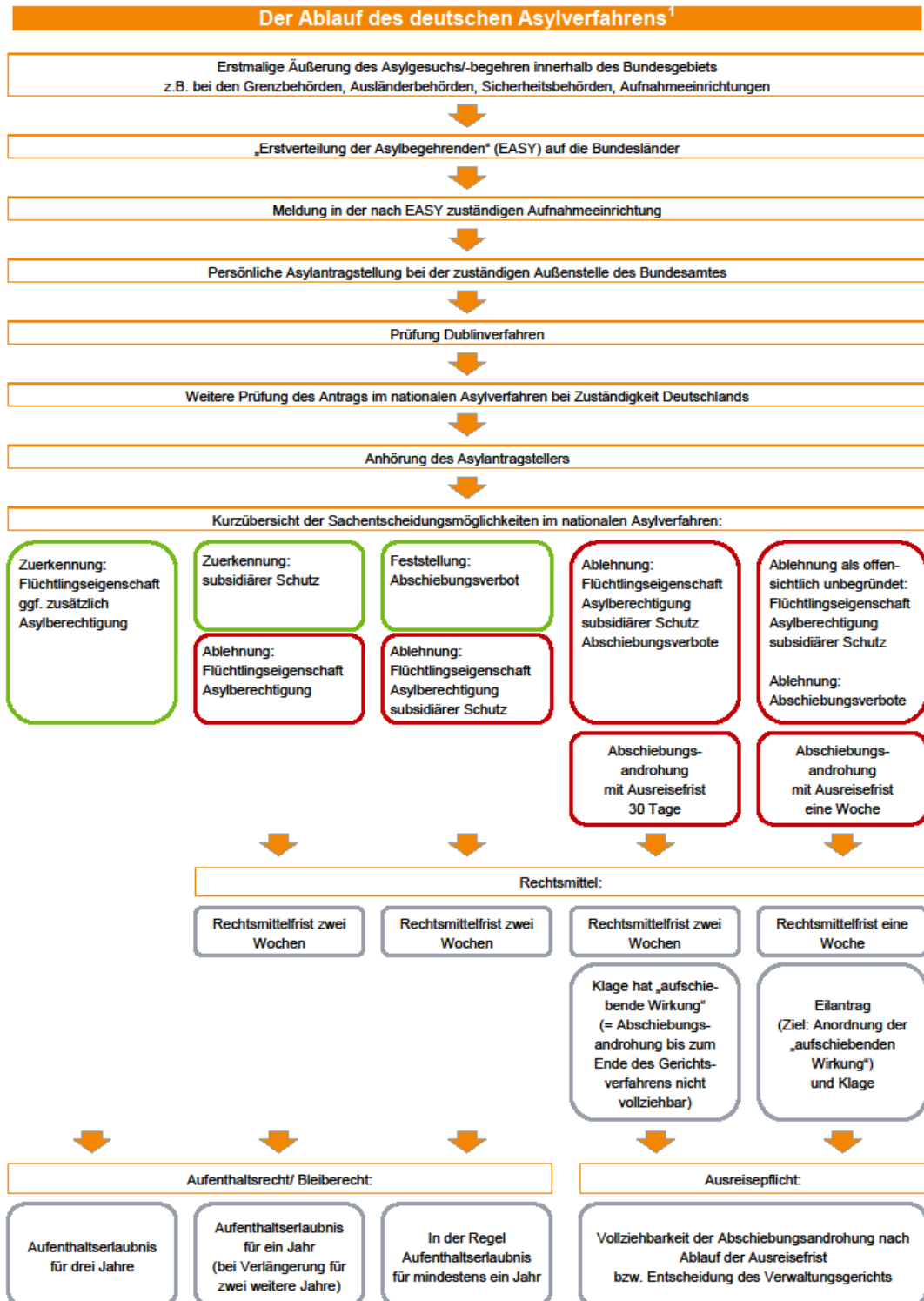
Rückseite



Aufenthaltstitel:



**Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
Anlage 2**



¹ Vereinfachte Darstellung eines Asylverfahrens eines volljährigen Antragstellers. Nicht jede theoretische Variante eines Einzelfalles ist abgebildet.